



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Besten Dank für Ihr Interesse an unseren Dienstleistungen und Produkten.

Mit der Entgegennahme Ihres Auftrages kommt zwischen Ihnen und **AIOC Rental GmbH** ein Vertrag zustande. Wir bitten Sie deshalb, diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sorgfältig zu lesen.

Allgemeines

Die allgemeinen Mietbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Mieter.

Abweichende Abmachungen sind nur gültig, wenn sie von der **AIOC Rental GmbH** schriftlich bestätigt worden sind.

Mietdauer und Zahlungsbedingungen

Die Mietdauer beträgt mindestens einen Tag. Mieten und Nebenkosten sind rein netto, innert 10 Tagen nach Rechnungsstellung, zu begleichen.

Der Mieter muss, wenn vereinbart, der **AIOC Rental GmbH** eine Vorauskasse von 50% hinterlegen.

Haftung

Die Mietgeräte mit all ihren Bestandteilen bleiben Eigentum der **AIOC Rental GmbH**.

Der Mieter übernimmt die Haftung für die Geräte vom Zeitpunkt des Magazinausganges bis zum Zeitpunkt des Magazineinganges in Hochdorf und haftet in vollem Umfang für allfällige Schäden (Beschädigung der Geräte durch unsachgemässe Handhabung, äussere Einflüsse, Dritt-personen, Diebstahl etc.).

Konzessionen, Bewilligungen zur Inbetriebnahme der Geräte, SUISA-Gebühren und jede Art von Ausführungslizenzen besorgt sich der Mieter selbst auf eigene Rechnung.

Die **AIOC Rental GmbH** weist jede Art von Haftung zurück im Zusammenhang mit Schäden und Störungen, welche durch die Geräte verursacht wurden.

Beanstandungen / Schäden

Der Mieter bestätigt durch Unterzeichnung des Eventvertrages, dass er die Geräte geprüft hat und für einwandfrei erklärt.

Nachträglich erklärte Mängel und / oder Beanstandungen können von der **AIOC Rental GmbH** nicht anerkannt werden.

Jede Art von Änderungen an den Geräten durch den Mieter ist untersagt, die entsprechenden Kosten zur Wiederherstellung des Ursprungszustandes werden dem Mieter belastet.

Nicht retournierte oder beschädigte Geräte werden zum Wiederbeschaffungs- bzw. Wiederherstellungspreis dem Mieter in Rechnung gestellt.

Schäden an den Geräten durch unsachgemässe Handhabung oder Bedienung werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

Werbung

Die **AIOC Rental GmbH** behält sich das Recht vor, an den Mietgeräten Werbung in angemessener Grösse anzubringen.

Die Firmenlogos und Schriftzüge dürfen durch den Mieter weder entfernt noch unsichtbar gemacht werden.

Verzichtet der Mieter auf die Mitwirkung bei der Bestandsaufnahme und technischen Kontrolle der Geräte anlässlich deren Rückgabe, anerkennt der Mieter die von der **AIOC Rental GmbH** erstellten Bestandsaufnahme.

Annulation oder Änderung der Buchung durch den Mieter

Annulliert der Mieter eine bereits bestätigte Miete, betragen die fälligen Annullierungskosten des vereinbarten Mietbetrages:

bis 30 Tage vor Mietbeginn:	25%
bis 10 Tage vor Mietbeginn:	50%
bis 3 Tage vor Mietbeginn:	75%
danach:	100%

Sind durch die **AIOC Rental GmbH** bereits Vorbereitungen oder anderweitige Absagen erfolgt welche die Annullationskosten übersteigen, so ist die **AIOC Rental GmbH** berechtigt, den tatsächlichen Aufwand dem Mieter in Rechnung zu stellen.



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Materialverlust / Materialdefekt

Die Geräte samt Zubehör sind während der Mietdauer versichert, der Mieter trägt jedoch in einem Schadenfall einen Selbstbehalt von CHF 1000.--. Der Geltungsbereich der Versicherung beschränkt sich auf die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

Verwendung der Geräte ausserhalb dieses Bereichs sind der **AIOC Rental GmbH** anzuzeigen, damit eine Zusatzversicherung zu Lasten des Mieters abgeschlossen werden kann.

Der Mieter und deren Beauftragte sind gehalten, sich stets so zu verhalten, wie wenn die Geräte nicht versichert wären - insbesondere die dem Wert der Geräte (und ggf. dem Mietzweck) entsprechende Sorgfalt walten zu lassen, die Geräte unter Verschluss zu halten, zu bewachen oder bewachen zu lassen, Fahrzeuge, in denen Geräte untergebracht sind, stets verschlossen zu halten und wenn immer möglich, in einer abgeschlossenen Garage unterzubringen, die Aufenthaltsdauer der Geräte im Freien auf ein Minimum zu beschränken, etc.

Die Versicherung haftet in keinem Fall von Vorsatz. Im Falle von grober Fahrlässigkeit wird der Mieter entsprechend am Schaden beteiligt.

Die **AIOC Rental GmbH** darf Beratungen und Besprechungen mit dem aktuellen Stundenansatz für Projektleiter verrechnen, ohne dies im Voraus offeriert zu haben.

Bei Diebstahl oder Abhandenkommen ist der Mieter verpflichtet, immer einen Polizeirapport erstellen zu lassen. Beim Feststellen von Transportschäden hat der Mieter vom Frachtführer eine Bestandesaufnahme zu veranlassen.

Unvorhergesehenes

In Fällen höherer Gewalt, wie insbesondere Brandschäden, Überschwemmungen, Streiks, rechtmässige Aussperrungen und Seuchen (einschliesslich Epidemien und Pandemien), soweit eine besondere Lage vom Bundesrat/Kanton festgelegt ist, ist die hiervon betroffene Vertragspartei für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme befreit. Vorgängig entstandene Kosten können dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden.

Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Sämtliche Geschäftsbeziehungen unterstehen dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand ist Hochdorf.